

Informationen – kurz und bündig

18. Stationäre Pflege - Pflegeheim

Jeder Mensch möchte so lange wie möglich in den eigenen vier Wänden wohnen bleiben. Wenn die Unterstützung durch ambulante und teilstationäre Pflege zu Hause nicht mehr ausreicht, kann ein Umzug in ein Heim die bessere Alternative sein.

Die Wahl eines Heimplatzes erfolgt meist nach folgenden Kriterien:

- Schnelle Verfügbarkeit eines Platzes,
- Angebotenen Leistungen (z. B. Hausfriseur, Bewegungsangebote),
- Lage des Heimes (wohntnah, gute Verkehrsverbindungen),
- Größe und Ausstattung der Zimmer,
- Atmosphäre des Heimes,
- Monatliche Kosten und Zusatzkosten,
- Betreuung von Menschen mit Demenz,
- Träger der Einrichtung.

Eine Übersicht mit den Kontaktdaten aller Pflegeheime im Stadt und Landkreis Heilbronn erhalten Sie bei den IAV-Stellen, dem Pflegestützpunkt und unter www.landkreis-heilbronn.de.

Es ist hilfreich, mit den in Frage kommenden Heimen einen Besichtigungstermin zu vereinbaren um sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen bzw. persönliche Fragen zu klären. In einigen Einrichtungen besteht die Möglichkeit des Probewohnens.

Kosten

Die Pflegekassen beteiligen sich an den Kosten. Je nach Pflegegrad ergibt sich monatlich folgender Höchstanspruch auf Leistungen der Pflegekasse:

Pflegegrad 1	125 Euro
Pflegegrad 2	770 Euro
Pflegegrad 3	1.262 Euro
Pflegegrad 4	1.775 Euro
Pflegegrad 5	2.005 Euro

Neben den Kosten für die pflegerische Versorgung setzen sich die Heimkosten aus den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung sowie den Investitionskosten zusammen. Diese Kosten sind vom Pflegebedürftigen zu tragen. Dieser sogenannte Eigenanteil ist von Heim zu Heim unterschiedlich.

Reichen die Leistungen der Pflegekasse, das Einkommen des Pflegebedürftigen und sein vorhandenes Vermögen nicht aus, übernimmt das Sozialamt auf Antrag die verbleibenden, ungedeckten Kosten nach Prüfung der Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber pflegebedürftigen Eltern. Dabei gelten unterschiedliche Einkommens- und Vermögensgrenzen. Ein entsprechender Antrag kann beim Bürgermeisteramt bzw. Sozialamt gestellt werden.

Ihre Rechte als Heimbewohner

Die Bewohner eines Heimes haben bestimmte Rechte, die im jeweiligen Heimvertrag geregelt sind. Dieser wird zwischen dem Heim und dem künftigen Bewohner abgeschlossen. In diesem Vertrag müssen die einzelnen Leistungen wie Unterkunft, Pflege- und Betreuungsleistungen, Verpflegungskosten sowie die Investitionskosten, detailliert aufgeführt werden.

Die Überwachung der Heime obliegt der regional zuständigen Heimaufsicht, die auch im Heimvertrag genannt werden muss. Deren Mitarbeiter kontrollieren die Einhaltung der Heimordnung, die baulichen und hygienischen Anforderungen aber auch die Beschwerdemöglichkeiten oder die Beteiligung an der Heimorganisation sowie die Mitarbeit als Heimfürsprecher oder im Heimbeirat.

Stand 5.6.2018

Weitere Informationen:

IAV-Stelle Neuenstadt
Pfarrgasse 7, 74196 Neuenstadt
Frau Martina Wißmann, tel.07139-09324
lav-neuenstadt@web.de